



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 94/21

vom

14. November 2023

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 2023 durch den Vorsitzenden Richter Born als Einzelrichter

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klägerin vom 4. Oktober 2023 gegen den Beschluss vom 4. September 2023 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Soweit die Eingabe der Klägerin zugleich als Gegenvorstellung zu werten sein sollte, wird diese zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 4. September 2023, der Klägerin zugestellt am 2. Oktober 2023, hat der Senat durch den Einzelrichter den Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Rubrums in den Beschlüssen vom 4. Juli 2022 und vom 2. August 2022 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die von der Klägerin als berichtigungsbedürftig angesehene Angabe des Landesgeschäftsführers als alleinigen Vertreter des Beklagten in den Rubren der beiden Beschlüsse keine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO darstelle, sondern dem vom Gericht Gewollten entspreche.

2 Dagegen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2023 Anhö-
rungsrüge erhoben. Sie macht geltend, der Senat habe mit dem Zurückwei-
sungsbeschluss das zentrale Vorbringen in ihrem Berichtigungsantrag zum
einen nicht zur Kenntnis genommen, zum anderen nur unter Nichtbeachtung
der argumentativen entscheidungserheblichen Stellungnahme erwähnt und
damit inhaltlich nicht behandelt und nicht in Erwägung gezogen. Damit habe der
Senat auch gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, worin
ebenfalls eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 103
Abs. 1 GG liege.

II.

3 1. Die nach § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthafte und fristgerecht
gemäß § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO eingelegte Anhö-
rungsrüge ist zurückzuwei-
sen. Die Klägerin zeigt keine entscheidungserhebliche Verletzung ihres An-
spruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gemäß § 321a Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 ZPO bei der Entscheidung des Senats über ihren Berichtigungsan-
trag auf.

4 a) Es ist bereits fraglich, ob die Anhö-
rungsrüge den Zulässigkeitsanfor-
derungen des § 321a Abs. 2 Satz 5, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO an die sub-
stantiierte Darlegung einer entscheidungserheblichen Gehörsverletzung genügt.
Voraussetzung dafür ist, dass die Rüge sich nicht auf eine wiederholende Dar-
stellung oder Rechtfertigung des vermeintlich übergangenen Vorbringens be-
schränkt, sondern zugleich anhand der angegriffenen Entscheidung näher her-
ausgearbeitet wird, dass darin ein Rechtsstandpunkt eingenommen worden ist,
bei dem das als übergangen gerügte Vorbringen schlechthin nicht unberück-

sichtigt bleiben konnte und seine Nichtberücksichtigung sich deshalb nur damit erklären lässt, dass es nicht zur Kenntnis genommen worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 23. August 2016 - VIII ZR 79/15, MDR 2016, 1350, LS und Rn. 3). Das Vorbringen der Klägerin in ihrer Anhörungsrüge besteht dagegen im Wesentlichen in der Wiederholung der Begründung ihres Berichtigungsantrags zur - ihrer Ansicht nach - rechts- und satzungswidrigen Angabe des Landesgeschäftsführers als alleinigen Vertreter des Beklagten.

5 b) Unabhängig davon ist die Anhörungsrüge, ihre Zulässigkeit unterstellt, jedenfalls unbegründet. Der Senat hat das als übergangen bzw. inhaltlich nicht gewürdigt gerügte Vorbringen der Klägerin bei seiner Entscheidung über den Berichtigungsantrag in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und geprüft. Dass er danach der Auffassung der Klägerin nicht gefolgt ist und das Vorliegen einer offenbaren Unrichtigkeit im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO verneint hat, begründet keinen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör. Dass der Beschluss im Wesentlichen wortgleich mit dem Senatsbeschluss vom 27. Juni 2023 ist, hat seinen Grund darin, dass ein im Wesentlichen identischer Sachverhalt zu beurteilen ist.

6 c) Die von der Klägerin erhobene Willkürüge verhilft der Anhörungsrüge ebenfalls nicht zum Erfolg. Mit der Anhörungsrüge kann allein eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht werden. Auf die Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte (hier des Willkürverbots) ist die Anhörungsrüge weder unmittelbar noch - mangels planwidriger Regelungslücke - entsprechend anwendbar (vgl. BGH, Beschluss vom 27. April 2017 - I ZB 34/15, GRUR-RR 2017, 416 Rn. 5). Im Übrigen verstößt der Beschluss des Senats auch nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1

GG, sondern beruht auf der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des § 319 Abs. 1 ZPO.

- 7 2. Sollte die Eingabe der Klägerin als Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 4. September 2023 zu werten sein, gibt auch diese, ihre Zulässigkeit unterstellt, keinen Anlass zu einer Abänderung der Entscheidung. Das Vorbringen der Klägerin enthält keine Einwendungen oder Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung hinsichtlich des (Nicht-) Vorliegens einer offenbaren Unrichtigkeit im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO rechtfertigen könnten.

Born

Vorinstanzen:

LG Lübeck, Entscheidung vom 28.08.2020 - 2 O 36/20 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 29.04.2021 - 11 U 123/20 -